

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 26. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2022)

zum Thema:

**Ukraine Flüchtlinge**

und **Antwort** vom 10. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2022)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11684

vom 26. April 2022

Über Ukraine Flüchtlinge

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele Personen sind bislang als aus der Ukraine kommende Kriegsflüchtlinge in Berlin registriert worden? Wie hat sich die Zahl der Registrierungen im April entwickelt (bitte wochenweise auflisten)?

Zu 1.:

Vom 24.02.2022 bis zum 28.04.2022 wurden insgesamt 38.432 ukrainische Kriegsgeflüchtete in EASY registriert. Die Registrierung erfolgt in zwei Fallgestaltungen durch das Landesamt für Flüchtlinge (LAF) im Ukraine Ankunftszentrum TXL. Sprechen Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine direkt im Ankunftszentrum in Tegel vor und erfüllen die Kriterien für eine Zuweisung nach Berlin, wird eine erkenntungsdienstliche Behandlung vorgenommen und es erfolgt eine Registrierung vor Ort. Erteilt das Landesamt für Einwanderung (LEA) nach der digitalen Antragsstellung im Rahmen der Prüfung des Antrages ein Aufenthaltstitel, so werden diese Daten anschließend an das LAF gemeldet und dort auf die Berlin-Quote in EASY gebucht.

Eine wochenweise Erfassung von Registrierungen ist im Rahmen der Berliner Prozesse nicht vorgesehen, da oftmals zeitversetzt in EASY nachgebucht wird.

In der 13. Kalenderwoche haben beim LEA 32.890 Personen,

in der 14. Kalenderwoche 38.620 Personen,

in der 15. Kalenderwoche 42.854 Personen,

in der 17. Kalenderwoche 46.215 Personen

und in der 18. Kalenderwoche (Stand 3.5.2022) 51.192 Personen online einen Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG beantragt. Diese Zahlen sind nicht kumulativ zu verstehen.

2) Welche Daten der Kriegsflüchtlinge werden bei der Registrierung aufgenommen? Weshalb werden dabei weder Geschlecht noch Nationalität noch Alter statistisch erfasst, obwohl es sich hierbei um wichtige Informationen beispielsweise für die Planung einer angemessenen Unterbringung für Frauen und Kinder als besonders vulnerable Personengruppen sowie für den Bedarf an Kinderbetreuung und Schulplätzen handelt (vgl. Antwort auf Frage Nr. 4 in Anfrage 19/11260)?

Zu 2.:

Für die Erfassung und Auswertung der Daten ist der Bund nach dem AZR-Gesetz verantwortlich. Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt, die zu registrierenden Daten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben.

3) Trifft es zu, dass in Berlin bei der Registrierung weder Fingerabdrücke genommen werden noch ein Abgleich mit Fahndungsdatenbanken erfolgt?

Zu 3.:

Im Ukraine-Ankunftszentrum werden im Zuge der Verteilung und Zuweisung nach Berlin Fingerabdrücke im Rahmen der eD-Behandlung an PiK-Stationen abgenommen und die Identität anlassbezogen durch Abgleich in Fahndungsdatenbanken (FAST-ID) überprüft.

4) Trifft es zu, dass eine Registrierung auch bei Vorlage von bereits abgelaufenen ukrainischen Pässen erfolgt und hierbei keine weitere Kontrolle vorgenommen wird?

Zu 4.:

Das Land Berlin folgt den Vorgaben des BMI an die Bundesländer vom 18.03.2022, die von der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) umfassten Personen, sofern sie keinen gültigen und anerkannten

ten Pass oder Passersatz mit sich führen, in entsprechender Anwendung des § 14 Aufenthaltverordnung (AufenthV) von der Passpflicht zu befreien. Der betroffene Personenkreis wird damit Ausländern gleichgestellt, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen aus Nachbarländern einreisen. Die Befreiung endet, sobald die Beschaffung eines Passes in Anbetracht der individuellen Umstände zumutbar wird (§ 14 Absatz 1 Satz 2 AufenthV).

5) Falls die Fragen Nr. 3 und/oder Nr. 4 bejaht werden: Was ist jeweils der Grund für die beschriebene unvollständige Registrierungspraxis?

Zu 5.:

Auf die Antworten zu 3. und 4. wird verwiesen.

6) Wie viele Aufenthaltserlaubnisse gemäß der Massenzustromrichtlinie (2001/55/EG) i.V.m. § 24 AufenthG wurden bislang seitens des Landes Berlin erteilt? Wie viele davon an ukrainische Staatsangehörige und wie viele an andere Nationalitäten (letztere bitte nach Nationalität aufschlüsseln)?

Zu 6.:

Zum Stichtag 24.04.2022 wurden im Land Berlin nach der Statistik AZR insgesamt 7.847 Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt. Davon wurden 7.741 Aufenthaltstitel an ukrainische Staatsangehörige erteilt. 106 Aufenthaltstitel wurden an Staatsangehörige der folgenden Nationalitäten erteilt:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Titelerteilungen nach § 24 AufenthG
Ägypten	1
Algerien	1
Armenien	3
Aserbaidshan	6
Bangladesch	1
Bulgarien	5
Georgien	4
Irak	1
Iran	1
Israel	1

Japan	1
Kamerun	1
Kasachstan	1
Kirgistan	5
Libanon	1
Libyen	1
Marokko	1
Moldau	4
Nigeria	3
Pakistan	2
Rumänien	1
Russische Föderation	26
Sowjetunion (ehemals)	1
Tadschikistan	1
Türkei	4
Turkmenistan	7
Uganda	1
Uruguay	1
Vereinigte Staaten von Amerika	5
Vietnam	10
Weißrussland	5

7) Wie verteilen sich die erwachsenen ukrainischen Staatsangehörigen, die bislang eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, auf die beiden Geschlechter? Wie viele minderjährige Ukrainer haben bislang eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Zu 7.:

Von den zum Stichtag 24.04.2022 insgesamt 7.847 erteilten Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wurden 2.061 an männliche Personen, 5.623 an weibliche Personen und 163 Aufenthaltstitel an Personen mit unbekanntem Geschlecht erteilt. Insgesamt wurden zum Stichtag 24.04.2022 2.309 Aufenthaltstitel an Minderjährige erteilt.

8) Wie ist das Geschlechterverhältnis und der Anteil Minderjähriger bei den nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhielten?

Zu 8.:

Von den 106 Aufenthaltstiteln an Minderjährige wurden nach der AZR-Statistik 70 an männliche Personen und 36 an weibliche Personen erteilt. Zum Anteil der Titelerteilung an minderjährige, nicht-ukrainische Staatsangehörige liegen keine statistischen Auswertungen vor.

9) Wie verteilen sich die nicht-ukrainischen Staatsangehörigen erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf (s. hierzu Antwort auf Frage Nr. 10 in Ds. 19/11260) a) Personen mit dauerhafter bzw. b) temporärer ukrainischer Aufenthaltserlaubnis und c) Personen mit Schutzstatus in der Ukraine?

Zu 9.:

Die von Ihnen erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst, so dass eine Antwort dazu nicht möglich ist.

10) Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnisse gemäß der Massenzustromrichtlinie i.V.m. § 24 AufenthG sind aktuell in Bearbeitung? Wie viele davon von Ukrainern und wie viele von anderen Nationalitäten?

Zu 10.:

Zum Stichtag 3.05.2022 sind beim LEA für 37.097 Personen Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Bearbeitung. Zur zweiten Teilfrage können in Ermangelung einer statistischen Erfassung keine Auskünfte gegeben werden.

11) Wie viele dieser Anträge wurden bislang abgelehnt und wie viele darunter waren Anträge von nicht-ukrainischen Staatsangehörigen? Hinsichtlich welcher Herkunftsländer wurde bislang festgestellt, dass eine dauerhafte und sichere Rückkehr von nicht-ukrainischen Staatsangehörigen dorthin möglich ist (vgl. Antwort auf Frage Nr. 13 in Ds. 19/11260)? Gibt es hinsichtlich der Möglichkeit der sicheren Rückkehr in bestimmte Länder bundeseinheitliche Vorgaben / Hinweise des BMI oder des BAMF?

Zu 11.:

Angaben zur ersten sowie zur zweiten Teilfrage sind in Ermangelung einer statistischen Erfassung nicht möglich.

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und der damit erfolgenden Anwendung des § 24

AufenthG hat das BMI für die Möglichkeit der sicheren Rückkehr in bestimmte Länder Hinweise zur Anwendung der EU-Vorgaben an die Bundesländer übermittelt. Danach wird z. B. für bestimmte Länder eine sichere Rückkehr generell verneint (Eritrea, Syrien, Afghanistan) und für alle anderen Staaten je nach Einzelfall eine Prüfung der Möglichkeit einer sicheren Rückkehr nach den Vorgaben der Europäischen Kommission vorgegeben. Die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG können dabei als Maßstab für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden.

12) Kam es bislang vor, dass dem Senat von Antragstellern auf eine Aufenthaltserlaubnis als Ukraine-Flüchtling auch gefälschte (ukrainische) Dokumente vorgelegt wurden, und wenn ja, in wie vielen Fällen?

Zu 12.:

In Ermangelung einer statistischen Erfassung können hierzu keine Auskünfte gegeben werden.

13) Wie viele Antragsteller wurden bislang zur Klärung ihres Aufenthaltsstatus an die ukrainische Botschaft verwiesen (vgl. Ds. 19/11260, Antwort auf Frage Nr. 10 a.E.)? Wie wird verfahren, wenn bereits abgelaufene ukrainische Pässe oder Aufenthaltsdokumente vorgelegt werden?

Zu 13.:

In Ermangelung einer statistischen Erfassung können zur ersten Teilfrage keine Auskünfte gegeben werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG finden dessen Absätze 1 und 2 in den Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung. Infolgedessen ist dieser Personenkreis auch vom Erfordernis der Passpflicht befreit. Mit Länderschreiben vom 18.03.2022 wies das BMI ausdrücklich darauf hin, dass die Einreise und der Aufenthalt ohne gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz von Personen, die dem Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV unterfallen, nicht als unerlaubt und somit auch nicht als strafbar anzusehen sind. Die entsprechende Strafbarkeit und Pflicht zur Anzeige entfallen.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG kann daher grundsätzlich unabhängig von der Passpflicht auf einem Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erfolgen. Laut aktuellem Kenntnisstand des BMI werden abgelaufene ukrainische Reisepässe von der ukrainischen Botschaft handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen sowie Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Entsprechende handschriftliche Ergänzungen/Verlängerungen mit konsularischem Siegel/Stempel in ukrainischen Pässen sind daher bis auf Weiteres anzuerkennen. Ukrainische Staatsangehörige, die im Besitz eines abgelaufe-

nen Passes sind, sowie Personen, die Inhaber von abgelaufenen ukrainischen Aufenthaltsdokumenten sind, werden gebeten, sich für die Verlängerung des Passes bzw. zur Klärung ihres aufenthaltsrechtlichen Status umgehend an die ukrainische Botschaft zu wenden.

14) Erfolgt vor der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus Gründen der inneren Sicherheit ein Abgleich mit der Fahndungsdatenbank und/oder sonstigen Datenbanken?

Zu 14.:

Vor der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im LEA erfolgt eine erkenntnisdienliche Behandlung, wenn Zweifel an der Identität bestehen (z. B. bei Personen ohne Pass, Personen aus sogenannten Gefährderstaaten im Sinne des § 73 Abs. 4 AufenthG sowie Personen mit sonstigen Verdachtsmomenten). Im Zuge der AZR-Erfassung werden zudem Abfragen im Visa-Informationssystem (VIS) und im Schengen-Informationssystem (SIS) durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 Bezug genommen.

15) Weshalb hat das Landesamt für Einwanderung trotz der rechtlichen Pflicht des Landes Berlin, Bundesrecht und damit Ausreisepflichten zu vollziehen, auch Mitarbeiter des für Abschiebungen zuständigen Referats mit der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Ukraine-Flüchtlinge betraut (lt. Bericht des Tagesspiegels vom 26.03.2022)? Wie viel Prozent der eigentlich mit Abschiebungen betrauten Mitarbeiter wurden zwecks Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen abgezogen?

16) Seit wann wurden die für Abschiebungen zuständigen Mitarbeiter zweckentfremdet und für wie lange? Wie viele Abschiebungen konnten deshalb nicht vollzogen werden? Falls diese Praxis noch andauert: Wie lange will das Land Berlin unter dem Vorwand der Ukraine-Krise gesetzlich vorgeschriebene Abschiebungen reduziert bzw. gar nicht umsetzen?

17) Drohen durch den Abzug der für Abschiebungen zuständigen Mitarbeiter Fristen versäumt zu werden, z. B. für Rücküberstellungen gemäß der Dublin-III-VO oder in sonstiger Hinsicht?

18) Aus welchen anderen Abteilungen / Referaten wurden im Landesamt für Einwanderung Mitarbeiter von ihrer eigentlichen Aufgabe zugunsten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Ukraine-Flüchtlinge abgezogen? In welchem Umfang und für wie lange jeweils?

19) Wurden auch aus anderen Behörden als dem Landesamt für Einwanderung Mitarbeiter für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Ukraine-Flüchtlinge eingesetzt? Wenn ja: Für wie lange jeweils? Wurden insbesondere Mitarbeiter aus dem Willkommenszentrum dafür abgestellt?

21) In welche Länder wird infolge des Ukraine-Krieges derzeit nicht abgeschoben? Folgt das Land Berlin insoweit einer bundesweit einheitlichen Praxis?

Zu 15., 16., 17., 18., 19. und 21.:

Aufgrund des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Einschränkungen unter anderem des Flugverkehrs vollzieht das LEA aktuell im Regelfall keine Abschiebungen in die Länder Ukraine, Russland, Moldau, Weißrussland und Georgien. Entsprechend der bundeseinheitlichen Praxis führt das Land



Berlin aktuell auch keine Überstellungen im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin-III-VO nach Polen, Rumänien, Slowakei sowie der Tschechischen Republik durch. Die Entscheidung zur Durchführung von Dublin-Verfahren obliegt dem BAMF.

Nahezu alle Bereiche des LEA sind mit der Bearbeitung der Anträge von Kriegsflüchtlingen befasst und wurden zu diesem Zweck personell verstärkt. Dies gilt aufgrund der aktuell eingeschränkten Rückführungsmöglichkeiten auch für die für Rückführungen zuständige Abteilung R und das Beratungszentrum bzw. Willkommenszentrum in der Abteilung P, ohne dass hierfür Mitarbeitende aus den Abteilungen R oder P abgezogen wurden. Dabei wurden auch Nachwuchskräfte der Senatsverwaltung für Inneres, Digitales und Sport (Regierungsrätinnen/Regierungsräte zur Anstellung, Trainees sowie Regierungsinspektorinnen/Regierungsinspektoren auf Probe) eingesetzt. Andere Behördenmitarbeiter werden nicht eingesetzt.

Alle originären Aufgaben des LEA einschließlich der Rückführung werden weiterhin wahrgenommen. Alle eingebundenen Abteilungen planen den Personaleinsatz anhand ihrer vorhandenen Ressourcen zum Teil tagesaktuell. Fristversäumnisse, etwa im Rahmen von Dublin-Überstellungen, sind nicht zu erwarten.

20) Wie viele Asylanträge mit der Angabe „Herkunftsland Ukraine“ wurden in Berlin ab dem 24. Februar 2022 bislang gestellt? Handelt es sich bei den Antragstellern um ukrainische Staatsbürger, die sich schon vor dem Ausbruch des Krieges in Deutschland aufgehalten haben?

Zu 20.:

Nach Auskunft des BAMF wurden seit dem 24. Februar 2022 bis zum 26. April 2022 insgesamt 26 entsprechende Asylanträge gestellt. Davon befanden sich insgesamt 19 Personen bereits vor dem 24.02.2022 in Deutschland.

22) Hinsichtlich welcher Länder ist der Grund für die ausgesetzten Abschiebungen a) die angespannte Sicherheitslage vor Ort, b) die strukturelle Überlastung infolge der Zahl der dort aufgenommenen Ukraine-Flüchtlinge bzw. c) die eingeschränkten Transportmöglichkeiten, v.a. auf dem Luftweg? Wird in Betracht gezogen, angesichts eingeschränkter Flugrouten Abschiebungen in bestimmte Länder, zB nach Moldau, verstärkt auf dem Landweg vorzunehmen?

Zu 22.:

Grundlage für die eingeschränkte Rückführungspraxis sind alle in der Fragestellung genannten Aspekte mit jeweils unterschiedlichem Gewicht. Rückführungen auf dem Landweg sind praktisch bis auf wenige Nachbarstaaten Deutschlands nicht realisierbar und werden daher nicht in Betracht gezogen.

23) Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge wird das Land Berlin über seinen bundesweiten Anteil gemäß des Königsteiner Schlüssels hinaus aufnehmen (s. Bericht der Morgenpost vom

06.04.2022; falls keine genaue Zahlenangabe möglich ist, wird um eine ungefähre Größenordnung gebeten)?

Zu 23.:

Maßgeblich für die Verteilung von ukrainischen Kriegsgeflüchteten nach Berlin ist der Königsteiner Schlüssel und demnach die für Berlin vorgesehene Quote von aktuell 5,19 %. Ob die Voraussetzungen/Kriterien für eine Verteilung nach Berlin über den Anteil Berlins gemäß des Königsteiner Schlüssels hinaus vorliegen, wird einzelfallbezogen im Ukraine-Ankunftszentrum Tegel (UA Tegel) geprüft. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine, die die Voraussetzungen des digitalen Antragsverfahrens des LEA erfüllen (Nachweis eines längerfristigen Aufenthalts in Berlin) und nicht beim LAF vorsprechen, werden nach Erteilung des Aufenthaltstitels unter Anrechnung auf die Berliner Quote nach Berlin verteilt. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine, die zunächst vom LAF nach Berlin verteilt werden, sind aufgefordert, anschließend beim LEA am digitalen Antragsverfahren teilzunehmen. Eine Prognose zur perspektivischen Aufnahme über die für Berlin vorgesehene Quote nach dem Königsteiner Schlüssel ist aufgrund der derzeit nicht einschätzbaren Gesamtfluchtbewegung aus der Ukraine nicht möglich.

24) Wie viele Personen beabsichtigt der Senat in diesem Jahr im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme des Landes sowie der Beteiligung an Aufnahmeprogrammen des Bundes und an Relocation-Programmen zusätzlich zu den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine und den Asylbewerbern aufzunehmen?

Zu 24.:

Eine konkrete Zahl der 2022 im Rahmen der nachfolgend aufgeführten humanitären Aufnahmeprogramme aufzunehmenden Personen kann u. a. aufgrund der darin genannten unterschiedlichen Voraussetzungen nicht genannt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission der Europäischen Union ihre Unterstützung für das EU Resettlement-Programm 2022 zugesichert und die Zusage gemacht, insgesamt 6.000 Plätze für Resettlement und humanitäre Aufnahmen für dieses Jahr zur Verfügung zu stellen. Dieses Engagement wird teilweise durch die humanitäre Aufnahme gem. § 23 Abs. 2 AufenthG von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18.03.2016 umgesetzt. Daraus ergibt sich nach Abstimmung mit dem BMI, dass die für das Jahr 2022 zugesicherten 6.000 Plätze für die Aufnahme von 3.000 schutzbedürftigen Personen aus der Türkei sowie von 2.700 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die sich in Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon oder in Niger (ETM Niger) aufhalten und vom Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) im Resettlement-Verfahren als Flüchtlinge anerkannt sind, genutzt werden sollen. Die verblei-

benden 300 Plätze entfallen auf Personen, die im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme der Bundesländer einreisen, wobei die Länder Berlin mit 100 und Brandenburg mit 200 Personen beteiligt sind.

Die Verteilung der im Rahmen von Bundesprogrammen aufgenommenen Personen auf die Bundesländer erfolgt nach Maßgabe der Länderquoten gemäß des sog. Königsteiner Schlüssels. Die Aufnahmequote des Landes Berlin beträgt danach aktuell 5,19 Prozent.

Daraus folgt für Berlin ein jährliches Aufnahmekontingent von 296 Personen aus dem Resettlement- sowie dem Türkei-Programm des Bundes. Hinzu kommen rund 100 Personen aus dem Berliner Landesaufnahmeprogramm, so dass nach aktuellem Planungsstand im Jahr 2022 von insgesamt bis zu 396 humanitären Aufnahmen im Rahmen der vorgenannten Programme auszugehen ist.

Zudem werden weiterhin afghanische Ortskräfte, besonders schutzbedürftige Personen aus Afghanistan sowie die jeweiligen Kernfamilien in Deutschland und damit auch in Berlin aufgenommen. Die Zahl der tatsächlich ankommenden Personen kann vorab nicht genau genannt werden, da die Einreisen von verschiedenen Faktoren abhängen. Es wird angenommen, dass noch rund 700 Personen im Rahmen des Ortskräfteverfahrens in diesem Jahr Berlin zugewiesen werden.

Der UNHCR hat darüber hinaus für das Jahr 2022 23 Familien mit insgesamt 112 Personen für die Aufnahme nach dem Berliner Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge aus dem Libanon vorgeschlagen, die voraussichtlich im Sommer aufgenommen werden sollen.

Nach der seit 2013 geltenden Berliner Aufnahmeanordnung für syrische und irakische Schutzsuchende, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen, sind in der Vergangenheit jährlich zwischen 125 bis zu 575 Vorabzustimmungen zur Visumserteilung gegeben worden. Bis zum 31. März 2022 sind in diesem Jahr bislang 149 Vorabzustimmungen zur Visumsgewährung erteilt worden. Da diese Aufnahmeanordnung kein festes Kontingent vorsieht und die Schutzsuchenden lediglich die in der Aufnahmeanordnung genannten Voraussetzungen erfüllen müssen, kann für dieses Aufnahmeprogramm keine verbindliche Zahl der aufzunehmenden Personen genannt werden.

25) Wie wird die von der ukrainischen Regierung und von der ukrainischen Generalkonsulin in Hamburg angemahnte Bildungskontinuität für ukrainische Schüler in Berlin umgesetzt? Erhalten diese weiter (auch) muttersprachlichen Unterricht und inwieweit orientiert sich der Unterricht am ukrainischen Curriculum und verwendet dabei (digitalisierte) ukrainische Lehrmaterialien?

Zu 25.:

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Schulpflicht besteht die Verpflichtung, den ukrainischen Schülerinnen und Schülern ein umfassendes Bildungsangebot mit einem besonderen Akzent auf dem Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen, um eine zügige und bestmögliche Integration sicherzustellen. Nicht zuletzt ist die Integration in die Berliner Schule vor Ort mit entsprechendem Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern von sehr großer Bedeutung für die soziale und emotionale Entwicklung der durch den Krieg belasteten Schülerinnen und Schüler. Um den besonderen Bedürfnissen der schutzsuchenden ukrainischen Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien Rechnung zu tragen und eine Anknüpfung an das ukrainische Bildungsangebot zu ermöglichen, ist geplant, dass bereits bestehende Unterrichtsangebot im Erstsprachenunterricht auf die Sprache Ukrainisch zu erweitern. Die Schülerinnen und Schüler sollen grundsätzlich zusätzlichen Erstsprachenunterricht Ukrainisch erhalten können. Dabei können ggf. online verfügbare Lehrmaterialien zum ukrainischen Curriculum einbezogen werden. Der Erstsprachenunterricht kann dabei – wie auch bei weiteren Erstsprachen – die Sicherung und Fortentwicklung insbesondere sprachlicher Kompetenzen zusätzlich befördern.

26) In welchem Umfang werden ukrainische Lehrkräfte für die Unterrichtung ukrainischer Schüler eingesetzt? Welche Möglichkeiten gibt es, geflohene ukrainische Lehrkräfte in Berlin zu beschäftigen?

Zu 26.:

In der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie laufen mit Hochdruck die Einstellungsverfahren von Lehrkräften für die Willkommensklassen. Gegenwärtig liegen dafür etwa 240 geprüfte Bewerbungen vor und 70 Lehrkräfte befinden sich bereits direkt im Einstellungsprozess. Da die Daten zur Herkunft nicht erhoben werden, ist eine Auskunft zur Anzahl der aus der Ukraine stammenden eingestellten Lehrkräfte nicht möglich. In den kommenden Tagen wird die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine weitere Stellenausschreibung für den herkunftssprachlichen Unterricht veröffentlichen, auf die sich insbesondere auch ukrainische Lehrkräfte mit bestimmten Voraussetzungen bewerben können. Die Nachfragen von den aus der Ukraine geflüchteten Menschen sind sehr zahlreich, wie das enorme Aufkommen in unserem zentralen Mailpostfach für diesen Personenkreis zeigt. Neben Lehrkräften werden für die Willkommensklassen auch Erzieherinnen und Erzieher eingestellt. Die Einstellung von aus der Ukraine geflüchteten Psychologinnen und Psychologen zur Unterstützung bei der Traumabewältigung in den Schulen wird ebenfalls vorbereitet.

27) Wie sind die aus der Ukraine kommenden Kriegsflüchtlinge bislang untergebracht worden (bitte Angaben mit den jeweiligen Personenzahlen zu der Unterbringung in Not- und Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, privat genutzten Wohnungen sowie senats- oder bezirksseitig angemieteten Messehallen, Hostels / Hotels und weiteren Unterkunftsarten)?

Zu 27.:

Ukrainische Kriegsgeflüchtete wurden zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zunächst kurzfristig in vertragsgebundenen Unterkünften des LAF, Gemeindegemeinschaften, Messehallen sowie Hotels/Hostels notuntergebracht. Die Notunterbringung konnte mit dem Ausbau der Kapazitäten der Unterkunft UA TXL und der insgesamt seit Mitte April rückläufigen Fluchtbewegung beendet werden.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht umfassend. Seit Inbetriebnahme des UA TXL hat das LAF 357 Personen in vertragsgebundenen Einrichtungen untergebracht, die über Tegel eine Verteilentscheidung für Berlin erhalten haben (Stand 26.04.2022). Die Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten, die nach Berlin zugewiesen werden und selbst über keinen dauerhaften Aufenthalt in Berlin verfügen, erfolgt über die Belegungssteuerung des LAF in Gemeinschaftsunterkünften. In Gemeinschaftsunterkünften selbst werden die dort untergebrachten Geflüchteten nicht nach ihrer Herkunft statistisch erfasst.

28) Sind zwecks Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine andere Personengruppen in staatlich organisierten Unterkünften innerhalb Berlins verlegt worden? Falls ja, welche Unterkünfte und wie viele Personen sind davon betroffen?

Zu 28.:

In den ersten Tagen nach Kriegsbeginn wurden fünf vertragsgebundene Unterkünfte für ankommende Personen aus der Ukraine durch das LAF zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinschaftsunterkunft Oranienburger Straße (Umzug von 200 Personen) befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Klinik, auf dem sich auch das LAF Ankunftscenter befindet. Bis zur Eröffnung des UKR Ankunftscenters TXL in Tegel wurden die neu aus der Ukraine aufgenommenen Geflüchteten auf dem Gelände untergebracht. Im Zuge der Aufnahme der ersten Tage nach Beginn der Fluchtbewegung konnten abends und nachts ankommende Geflüchtete, in der Mehrzahl Mütter mit Kindern, aufgrund der vollständigen Auslastung der Unterkünfte des Ankunftscenters nicht mehr tagesaktuell untergebracht werden. Um die Unterbringungssituation für die Mütter und Kinder unter den Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine zu verbessern, wurde kurzfristig ein Auszug organisiert, bei dem ein Großteil der Bewohnenden in Unterkünften des LAF in Reinickendorf oder in Wilmersdorf untergebracht werden konnte.

Für die Unterkünfte Fritz-Wildung-Str. (Umzug von 147 Personen) und Alte-Jacob-Str. (Umzug von 150 Personen) war vor der Fluchtbewegung Ukraine bereits ein Freizug geplant worden, da diese investiven Vorhaben weichen sollten. Der Umzug aus der Unterkunft Tempohome Fritz-Wildung-Straße konnte, wie zuvor mit dem Bezirk abgestimmt, größtenteils in die in der Nachbarschaft neu entstandenen Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF) Fritz-

Wildung-Straße erfolgen. Das Tempohome war für den Rückbau bis zum III. Quartal vorgesehen, um auf dem Grundstück eine ungedeckte Sportfläche umzusetzen.

Der Freizug aus dem Tempohome Alte-Jacob-Straße war ebenfalls für den anstehenden Rückbau der Unterkunft zur Umsetzung eines Wohnungsbauvorhabens geplant.

Der Umzug aus der Containerunterkunft Alfred-Randt-Straße (271 Personen) ist, wie mit dem Bezirk vereinbart, größtenteils in das neu errichtete MUF Salvador-Allende-Straße unweit der Unterkunft erfolgt.

Der Auszug von 137 Personen aus dem Tempohome Columbiadamms wurde im Zuge der Planung, zwei weitere Bauabschnitte des Tempohomes in Betrieb zu nehmen, durch haustechnische Maßnahmen und Prüfungen erforderlich.

Bei Freizügen ist das LAF bemüht, soweit wie möglich, soziale Bindungen der Betroffenen zu erhalten. Bei den vorgenannten Umzügen hat sich durch den Umzug für einen Großteil der Umziehenden die Wohnsituation deutlich verbessert.

Berlin, den 10. Mai 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport